

2.1.5 Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ²³

Vom 27.09.1996 (BGBl. II 1998 S. 2254)

[Präambel]

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind
–

(...)

In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse daran haben sicherzustellen, dass die Auslieferungsverfahren effizient und rasch durchgeführt werden, soweit ihre Regierungssysteme auf demokratischen Prinzipien basieren und soweit sie die Verpflichtungen einhalten, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind,

Im Vertrauen auf die Struktur und die Funktionsweise ihrer Rechtssysteme und die Fähigkeit aller Mitgliedstaaten, ein faires Verfahren zu gewährleisten,

(...)-

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (nachstehend Europäisches Auslieferungsübereinkommen genannt),²⁴

- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (nachstehend Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus genannt),
(...)²⁵

Artikel 5 Politische strafbare Handlungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens wird keine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat als politische strafbare Handlung, als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Handlung angesehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, dass er Absatz 1 nur im Zusammenhang mit

²³ Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, findet aber gemäß seines Artikels 18 Abs. 4 im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und Dänemark, Portugal und Spanien sowie Finnland andererseits vorläufige Anwendung.

²⁴ Das Übereinkommen ist im Vierten Teil unter Punkt 2.2.3 abgedruckt.

²⁵ Das Übereinkommen befindet sich im Vierten Teil dieser Darstellung unter Punkt 2.2.5.

a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

und

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen,

angewendet.

(3) Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus bleiben unberührt.